

# Arbeitssicherheit

## Die Gesundheit der Kollegen im Fokus **BETRIEBSRAT**

### INHALT

4

**Licht in Büroräumen**  
Künstliche Beleuchtung schaffen

5

**Multikopter**  
Drohnen sicher einsetzen

7

**Infektionsschutz**  
Gripeschutzimpfung anbieten?

### INFEKTIONSSCHUTZ

## Sicher umsetzen: die Arbeitsschutzregel SARS-CoV-2



© Panthermedia – von schoner tagen

Die neue Arbeitsschutzregel gegen Infektionen mit SARS-CoV-2 konkretisiert die gesetzlichen Vorgaben für den Arbeitsschutz. Sie bezieht neuere wissenschaftliche Erkenntnisse mit ein und enthält vor allem zentrale technische und organisatorische Aspekte sowie personenbezogene Maßnahmen des Infektionsschutzes. Prüfen Sie jetzt, ob alles in Ihrem Betrieb umgesetzt ist.

Mit der am 20.8.2020 veröffentlichten Arbeitsschutzregel SARS-CoV-2 sollen Neuinfektionen verhindert und Infektionsketten unterbrochen werden. Sie gilt so lange, bis eine aktualisierte Arbeitsschutzregel veröffentlicht wird bzw. solange die „epidemische Lage von nationaler Tragweite“ nach § 5 Infektionsschutzgesetz festgestellt ist. Für Tätigkeiten, die der Biostoffverordnung (BioStoffV) und der Technischen Regel für biologische Arbeitsstoffe (TRBA) unterliegen, gilt diese Vorgabe ebenfalls, sofern dort keine strengeren Regelungen enthalten sind.

### Hauptübertragung durch Aerosole

Als Hauptübertragungsweg sehen Wissenschaftler heute Aerosole (luftgetragene Tröpfchen), die von infizierten Personen abgegeben und über die Schleimhäute (Mund, Nase, Augen) anderer Personen aufge-

nommen werden. Neben einem geringen Abstand begünstigen geschlossene Räume die Verbreitung der Aerosole. Zu beachten, aber weniger wahrscheinlich ist die Übertragung durch kontaminierte Oberflächen. Infizierte Personen können das Virus etwa ein bis zwei Tage vor Symptombeginn übertragen.

### Struktur der Arbeitsschutzregel

Die Regel transformiert die 17 Punkte des SARS-Co-Arbeitsschutzstandards des BMAS in konkrete Regelungen. 14 der übergreifenden Punkte finden sich im Abschnitt 4 „Schutzmaßnahmen“ wieder. Die speziellen Punkte für Baustellen, Land- und Forstwirtschaft, Außen- und Lieferdienste, Transporte und Fahrten innerhalb des Betriebes sowie Unterkünfte finden Sie im Anhang. In Abschnitt 5 stehen die Regeln für die arbeitsmedizinische Vorsorge.



**Liebe Leserin,  
lieber Leser,**

der Winter steht vor der Tür und mit ihm die Frage: Wie muss sich der Infektionsschutz bei geschlossenen Räumen gestalten, damit

die Infektionsgefahr für die Beschäftigten möglichst gering bleibt? Die Antwort kann nur heißen: so oft und intensiv wie möglich lüften. Das hat gerade wieder eine Untersuchung der TU Berlin bestätigt, die nachgewiesen hat, wie sich winzige Tröpfchen, die das Corona-Virus tragen können, in

Räumen verteilen (siehe Seite 3). Damit dies auch wirklich geschieht, müssen wir die Beschäftigten ein weiteres Mal für den Infektionsschutz sensibilisieren – so dass wir alle gut durch den Winter kommen und gesund bleiben. Für diese Sensibilisierung sollten Sie ein eigenes Konzept entwickeln mit dem Ziel, die Aufmerksamkeit für dieses Thema hoch zu halten.

*Petra Rubner*

Petra Rubner  
Produktmanagerin, Redaktion Mitbestimmung



### KOSTENFREI!

Nutzen Sie Ihren  
Login unter

[www.arbeitssicherheit-betriebsrat.de](http://www.arbeitssicherheit-betriebsrat.de)

Benutzername:  
sicherheit  
Passwort Dezember:  
gremium20

**INTERNET-TIPP**

Die neue Arbeitsschutzregel SARS-CoV-2 finden Sie auf der Website der BAuA unter <https://tinyurl.com/coronaschutz>.

**HINWEIS**

Auch bei der gemeinsamen Nutzung von Dienstfahrzeugen muss der Mindestabstand gewährleistet sein (z. B. durch Einbau von Trennscheiben) und die Fahrzeuge sind nach Nutzung ausreichend zu lüften und zu desinfizieren.

**Gefährdungsbeurteilung aktualisieren**

Auf der Basis der neu veröffentlichten Arbeitsschutzregel sind die bestehenden Gefährdungsbeurteilungen zu aktualisieren. Dabei sollen neben der Fachkraft für Arbeitssicherheit auch der Betriebsarzt und der Betriebsrat – ausdrücklich genannt wird hier der Arbeitsschutzausschuss – einbezogen werden. Neben den Arbeitsaufgaben sollen auch die Integration der Beschäftigten, die im Home-Office arbeiten, sowie psychische Belastungen betrachtet werden. Besonders zu beachten sind die Regelungen für werdende Mütter (§ 10 Mutterschutzgesetz und § 5 Arbeitsschutzgesetz, insbesondere die Erstellung einer individuellen Gefährdungsbeurteilung nach Mitteilung der Schwangerschaft) sowie für Personen, die mit infizierten Personen bzw. in Laboratorien mit infiziertem Material arbeiten. Hier müssen Gefährdungsbeurteilungen nach BioStoffV und TRBA durchgeführt werden.

**Wechselwirkungen beachten**

Die neue Regel weist ausdrücklich auf die Beachtung von Wechselwirkungen hin, die in Gefährdungsbeurteilungen zu integrieren sind. Diese treten z. B. auf, wenn in geschlossenen Räumen unter ungünstigen klimatischen Bedingungen Mund-Nase-Bedeckungen (MNB) zu tragen sind. Wechselwirkungen entstehen aber häufig auch bei der Entzerrung der Arbeitszeit, weil diese dadurch oft verlängert oder deren Lage (Schichtarbeit, Spät- und Nachtarbeit) verändert wird. Die Wechselwirkungen sind in der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen und Maßnahmen anzupassen.

**Prinzip der Kontaktminimierung**

Die Regel verlangt vor allem die Minimierung ungeschützter Kontakte zwischen Personen. Gemeint sind damit auch indirekte Kontakte dadurch, dass sich Personen in kurzem Zeitabstand im gleichen Raum aufhalten oder die gleichen Oberflächen berühren. Neben der Abstandsregel werden hier vor allem das Arbeiten in festen Teams und die Trennung von Atembereichen sowie die Nutzung von „Fernkontakten“ (also Kommunikation über Medien) genannt. Kann dadurch die Gefährdung nicht auf ein akzeptables Maß gesenkt werden, sind die Beschäftigten angehalten, MNB zu tragen oder bei höheren Infektionsrisiken filtrierende Halbmasken.

**Arbeitsplätze umgestalten**

Abweichend von der Technischen Regel für Arbeitsstätten (ASR) „Raumabmessungen und Bewegungsflächen“ sind die Arbeitsplätze so zu gestalten, dass bei der Ausführung der Tätigkeiten ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann. Dazu kann die Anordnung des Mobiliars verändert oder anders genutzt werden. Eventuell

kommt es auch in Betracht, andere Flächen und Räume für Tätigkeiten zu nutzen. Wenn dies nicht möglich ist, sollen (möglichst aus transparentem Material bestehende) Abtrennungen eingerichtet werden. Hierbei sind zusätzliche Gefährdungen etwa durch spitze Kanten zu vermeiden. Um damit eine wirksame Abtrennung der Atembereiche zu erreichen, muss bei Sitzarbeitsplätzen die Abtrennung mindestens 1,5 Meter hoch sein. Wenn es Kontakt zu stehenden Personen (z. B. Kunden) gibt bzw. die Beschäftigten selbst stehen, muss die Abtrennung mindestens 2 Meter hoch sein.

**Grundlegende Schutzmaßnahmen**

Die Regel konkretisiert die grundlegenden Anforderungen an Schutzvorkehrungen:

- Ausreichend Abstand herstellen durch neue Anordnung der Arbeitsplätze
- Lüftung sicherstellen durch Regelungen (z. B. bei Sitzungen alle 20 Minuten für 3 bis 10 Minuten lüften, keine Umlufteinstellung der Lüftungstechnik)
- Erzwingung von Abstandhaltung durch Abtrennungen, Absperrungen, Festlegung von Verkehrswegen
- Ausschöpfen aller Möglichkeiten der Kontaktreduktion (Fernkommunikation, feste Teams, rollierende Arbeitszeitgestaltung, Home-Office)
- Maßnahmen zur Intensivierung der Hand-Hygiene (Händewaschen, Handdesinfektion, verstärkte Reinigungsintervalle)
- Kommunikation von Verhaltensregeln (Abstand halten, kein Händeschütteln und Beachtung der Hust-Nies-Etikette)

Die Beschäftigten sind vor allem darauf hinzuweisen, dass sie bei Auftreten von Symptomen den Betrieb nicht betreten sollen.

**Sanitär- und Pausenräume sicher einrichten**

Über die bisher schon durchgeführten Maßnahmen (Einmalhandtücher, Vermeidung von Warmlufttrocknern, Handwaschstationen für weiter entfernt liegende Arbeitsplätze) hinaus fordert die neue Regel genauere Vorgaben zum Schutz der Beschäftigten: So sind Sanitärräume mindestens einmal täglich zu reinigen und die Nutzung ist so zu gestalten, dass die Mindestabstände eingehalten werden können. Geeignete Maßnahmen sind Abstandsmarkierungen auf Fußböden, Vorgaben für zeitlich versetzte Nutzungen und eine Begrenzung der maximal zulässigen Personenzahl. In Pausenräumen gilt es vor allem, die Belegungsdichte zu reduzieren. Dazu können die Bestuhlung verringert und Arbeits- und Pausenzeiten so organisiert werden, dass der Andrang sich über größere Zeiträume erstreckt.

**Sicherer Kantinenbetrieb**

In Kantinen sind die Tische zu reduzieren oder so zu stellen, dass beim Sitzen die Abstandsregel

eingehalten werden kann. Bodenmarkierungen und Absperrbänder sichern den Abstand an der Essensausgabe, der Geschirrrückgabe und der Kasse. Ferner ist es möglich, die Essensausgabezeiten zu erweitern, um Warteschlangen zu verhindern. Das Besteck soll nicht aus Behältern entnommen, sondern vom Küchenpersonal ausgehändigt werden. Genügen diese Maßnahmen nicht, muss die Anzahl der Personen, die sich gleichzeitig in der Kantine aufhalten dürfen, begrenzt werden.

### Räume ausreichend lüften

Grundlegende Anforderungen an gelüftete Räume enthält die ASR A3.6 „Lüftung“. Gerade im bevorstehenden Winter, wenn Fenster witterungsbedingt häufiger geschlossen sind, sind an die Lüftung geschlossener Räume höhere Anforderungen zu stellen. Grundsätzlich kann dabei davon ausgegangen werden, dass sich Aerosole in Räumlichkeiten ähnlich verbreiten wie die CO<sub>2</sub>-Konzentration. Der in der ASR A3.6 genannte Höchstwert von 1.000 ppm ist mit geeigneten Maßnahmen zu unterschreiten:

- Vor Aufnahme von Tätigkeiten und Besprechungen ist Fensterlüftung vorzusehen.
- Während der Betriebs- oder Arbeitszeiten dürfen raumluftechnische Anlagen (RLT-Anlagen) nicht abgeschaltet werden. Sie sollen sich einige Zeit vor und nach den Betriebs- und Arbeitszeiten einschalten bzw. eingeschaltet bleiben.
- Die RLT-Anlagen müssen mit möglichst hohem Außenluftanteil arbeiten (tunlichst kein Umluftbetrieb) sowie über geeignete Filter (Schwebeluftfilter) verfügen.
- Der Einsatz von Ventilatoren, mobilen Kühlanlagen und Heizlüftern ist nur in Räumen mit Einzelbelegung zulässig.

Kommunizieren Sie allen Beschäftigten, dass durch diese Vorkehrungen die Raumlufthtemperatur nicht immer in dem als angenehm empfundenen Temperaturkorridor gehalten werden kann und z. T. auch größere Schwankungen entstehen können.

### Datenschutzrechte weiterhin beachten

Es bleibt auch in der aktuellen Pandemie untersagt, Daten zu individuellen Gefährdungsmerkmalen zu erheben. Dies gilt auch für Tätigkeiten mit hohem Expositionsrisiko. Daher besteht für die Beschäftigten keine Verpflichtung, medizinische Risiken mitzuteilen.

### Abstand auf Verkehrswegen

Wo sich Personen auf Verkehrswegen begegnen können, müssen die sicheren Abstände hergestellt werden. Wenn ausschließlich kurzzeitige Begegnungen zu erwarten sind, ist die Möglichkeit einer verstärkten Lüftung zu prüfen. Bodenmarkierungen und Sperrbänder sichern die Abstände auf Warte- und Stehflächen (z. B. vor Kopierern und

Druckern). Vor Aufzügen ist auf eine begrenzte Nutzerzahl oder alternativ auf die Nutzung von MNB oder ggf. medizinischen Schutzmasken hinzuweisen. PSA ist entweder personenbezogen zu nutzen und aufzubewahren oder jeweils vor Nutzung zu desinfizieren.

### Umgang mit betriebsfremden Personen

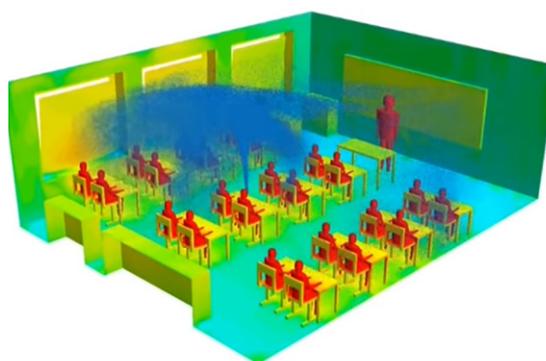
Der Zutritt von betriebsfremden Personen ist so weit wie möglich zu reduzieren und zu kontrollieren (maximale Zahl, die sich gleichzeitig im Betrieb aufhalten darf). Vor Eintritt ist eine Möglichkeit zur Handdesinfektion zur Verfügung zu stellen. Beschränkt sich der Zutritt nicht auf Kurzzeitkontakte, sind die betriebsfremden Personen über die Infektionsschutzmaßnahmen zu informieren. Zur Kontaktaufnahme sind elektronische Medien (z. B. Sprechanlagen) zu verwenden. Weitere Maßnahmen sind hier die Installation von Abtrennvorrichtungen sowie der Einsatz von MNB.

### Psychische Belastungen berücksichtigen

Die Umgestaltung von Arbeitsplätzen und Arbeitsabläufen kann zu psychischen Beeinträchtigungen etwa in Form von Konflikten, hohen Arbeitsintensitäten und Kontaktbeschränkungen führen. Folgen können ein nicht sicheres Verhalten und steigende Unfall- und Gesundheitsrisiken sein. Insbesondere die Führungskräfte sind für solche Auswirkungen der veränderten Arbeitsbedingungen zu sensibilisieren.

### Besonders schutzbedürftige Beschäftigte

Für Beschäftigte, die besonders schutzbedürftig sind, soll eine eigene Gefährdungsbeurteilung erstellt werden. Dabei soll es einen Vorrang der Verhältnis- vor der Verhaltensprävention geben mit dem Ziel, den Arbeitsplatz zu erhalten. Die betroffenen Beschäftigten sollen beispielsweise vom Betriebsarzt eine Beratung erhalten. Sind Schutzmaßnahmen notwendig, teilt der Betriebsarzt dies dem Arbeitgeber mit, ohne dabei Diagnosen oder Befunde zu thematisieren.



© TU Berlin

Das Hermann-Rietschel-Institut an der TU Berlin hat am Beispiel eines Klassenzimmers untersucht, wie sich Aerosole in Räumen verteilen. Ein wichtiges Ergebnis ist, dass sich Aerosole ähnlich der CO<sub>2</sub>-Verteilung in Räumen verhalten. Ein Video mit den Erläuterungen der wichtigsten Ergebnisse und ihrer Bedeutung für die Lüftung von Räumen finden Sie unter

<https://tinyurl.com/aerosole-video>.

### ! HINWEIS

Unabhängig davon, ob es sich um betriebsfremde Personen oder Beschäftigte handelt: Treten Symptome auf, sind diese aufgefordert, unverzüglich das Betriebsgelände zu verlassen und sich in ärztliche Behandlung zu begeben.

## LICHT IN BÜRORÄUMEN

# Künstliche Beleuchtung schaffen

Die Flexibilisierung der Arbeitszeit bringt es mit sich, dass immer mehr Beschäftigte auch zu Tageszeiten im Büro arbeiten, an denen kein Tageslicht zur Verfügung steht. Deshalb müssen Konzepte gefunden werden, mit denen eine sichere künstliche Beleuchtung eingerichtet werden kann. Besondere Bedeutung hat dabei die Beleuchtungsstärke, die für unterschiedliche Sehaufgaben an flexiblen Arbeitsplätzen Lösungen bieten und gleichzeitig eine Wohlfühlumgebung schaffen muss.

Eine unzureichende Beleuchtung kann Kopfschmerzen, Flimmern vor den Augen sowie brennende oder tränende Augen zur Folge haben. Darüber hinaus kann es zu Fehlhaltungen kommen, wenn Beschäftigte versuchen, sich den ungünstigen Lichtverhältnissen durch Haltungsänderungen anzupassen. Viele Büroräume sind an eine Arbeitssituation angepasst, die im Wesentlichen bei Tageslicht stattfindet. Doch durch eine immer stärkere Flexibilisierung der Arbeitszeiten und Arbeitsorte erfolgen Tätigkeiten immer öfter bei vorwiegender oder ausschließlich künstlicher Beleuchtung. Deshalb müssen bestehende Lichtkonzepte in dieser Richtung überarbeitet werden.

## ! HINWEIS

Die aktuell veröffentlichte DGUV Information 215-442 bietet konkrete Hilfen für die Planung der künstlichen Beleuchtung in Büroräumen. Sie finden sie als PDF-Datei auf der Website der DGUV unter <https://tinyurl.com/sicher-beleuchten>.

### Optimale Beleuchtungsstärke?

Prüfen Sie, ob die Beleuchtungsanlage bei ausschließlich künstlichem Licht eine Beleuchtungsstärke schafft, die die Lösung von Sehaufgaben wie Lesen von Informationen auf Papier und auf Bildschirmen problemlos ermöglicht. Das Licht soll auch die visuelle Kommunikation und die Aufnahme von Informationen aus der Umgebung unterstützen. Befragen Sie die Betroffenen, ob es Beschwerden im Augenbereich und Einschränkungen des Sehvermögens, aber auch des Bewegungsapparates gibt. Weiter ist zu beachten, dass die richtige Beleuchtungsstärke einen Einfluss auf das subjektive Wohlbefinden der Beschäftigten haben kann. Fragen Sie deshalb auch ab, ob sich die Mitarbeiter mit dem Licht wohlfühlen, und bitten Sie um Konkretisierung („zu dunkel“, „zu grell“, „schattig“ o. Ä.).

### Horizontal oder vertikal?

Bei der Betrachtung der Beleuchtungsstärke muss zwischen horizontaler und vertikaler Beleuchtung unterschieden werden. Für Tischoberflächen, Tastaturen und beschriftetes Papier soll die Beleuchtungsstärke 500 Lux betragen, sofern hier gelesen wird oder Informationen erkannt werden sollen. Für Aufgabenbereiche wie Kopieren oder Ablegen sind 300 Lux erforderlich. Auch auf vertikalen Flächen müssen Informationen erkannt werden. Dies gilt beispielsweise für Flipcharts oder Hängeschranke. Die vertikale Beleuchtungsstärke soll



© Fotolia - Coloures-pic

hier mindestens ein Drittel der horizontalen betragen. Müssen Beschriftungen erkannt werden, muss die Beleuchtungsstärke 200 Lux erreichen.

### Mimik und Schatten

Die vertikale Beleuchtungsstärke ist auch entscheidend dafür, ob Gesichter und Mimik von Gesprächspartnern gut erkannt werden. Außerdem fühlen sich Beschäftigte oft unwohl, wenn bei ungenügender vertikaler Ausleuchtung auf der Möblierung oder an Säulen Schatten entstehen.

### Für gleichmäßige Beleuchtung sorgen

Damit Beschäftigte die Lichtverhältnisse als angenehm empfinden, soll auf größeren Flächen die Beleuchtungsstärke einen gleichmäßigen Eindruck hervorrufen. Dessen ungeachtet sollen überall dort, wo hauptsächlich Sehaufgaben gelöst werden, die Beleuchtungsstärken höher gewählt werden. Um den angenehmen Eindruck zu erhalten, sollen die Beleuchtungsstärken von höheren zu niedrigeren Intensitäten sanft abfallen.

### Einstellungen für flexible Arbeitsplätze

Immer häufiger werden Büroarbeitsplätze mit höhenverstellbaren Schreibtischen ausgerüstet. Dabei kann es zu ungünstigen Beleuchtungsstärken kommen, da sich die Schreibtischoberfläche einmal näher, einmal weiter weg von der Lichtquelle befindet. Um dies zu vermeiden, setzen Sie breit strahlende Leuchten mit größerem Abstand zu den Schreibtischoberflächen ein. Eine andere Möglichkeit sind Leuchten als Möbelaufsatz, die direkt mit dem Arbeitstisch verbunden sind. ■

## MULTIKOPTER

# Drohnen sicher einsetzen

Ob zur Analyse von Gebäuden und Freiflächen oder zum Transport von Lasten: Multikopter (Drohnen) erfreuen sich in den Betrieben zunehmender Beliebtheit, weil sich mit ihnen eine Vielzahl von Aufgaben effizient lösen lassen. Selbstverständlich müssen auch hier die Sicherheit und der Schutz der Beschäftigten gewährleistet sein. Der Auswahl und Qualifizierung des Steuerungs- und Bedienpersonals kommt dabei eine große Bedeutung zu.

Der Einsatz von Drohnen (Multikoptern) bringt eine Reihe von Unternehmerpflichten mit sich. Dazu gehört vor allem, dass nicht nur das Arbeitsmittel selbst sicher ist, sondern auch dessen Benutzung sicher organisiert wird. Dazu zählt im ersten Schritt die Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung. Die nötigen Informationen ergeben sich aus den Herstellerhinweisen sowie den Umständen des konkreten Einsatzes (z. B. outdoor/indoor). Gefährdungen sind vor allem bedingt durch möglichen Absturz, Verletzungen durch rotierende Teile, herabfallende Gegenstände sowie den Umgang mit Akkus und Ladegeräten. Beim Erstellen der Gefährdungsbeurteilung sind die einsatzbezogenen möglichen Wechselwirkungen mit Witterungsbedingungen, Tageslichtverhältnissen, anderen Arbeitsplätzen, Leitungssystemen und auch Tieren zu berücksichtigen.

## Voraussetzungen zur Steuerung

Für die Sicherheit der Beschäftigten und anderer Personen ist es entscheidend, dass nur geeignetes Bedienpersonal die Drohnen steuert. Die körperliche Eignung soll im Rahmen einer ärztlichen Untersuchung festgestellt werden. Dabei werden die Sehschärfe, das Gesichtsfeld, das Seh- und Hörvermögen sowie die Reaktionsfähigkeit getestet. Basis der Eignungsprüfung ist der Grundsatz für arbeitsmedizinische Untersuchungen („Steuer- und Überwachungstätigkeiten“ (G25)). Das Mindestalter liegt generell bei 18 Jahren, wobei Jugendliche ab 16 Jahren zu Ausbildungszwecken eine Drohne steuern dürfen.

## Personal für Steuerung qualifizieren

Die Befähigung zum Steuern einer Drohne bedarf in der Regel eines Nachweises von Kenntnissen in der Anwendung und der Navigation, den luftrechtlichen Grundlagen sowie der örtlichen Luftraumverordnung. Eine entsprechende Bescheinigung wird durch eine vom Luftfahrt-Bundesamt anerkannte Stelle nach durchgeführter Prüfung, die auch online erfolgen kann, ausgestellt. Zusätzlich zu diesem Nachweis sind für die gewerbliche Nutzung meist weitergehende Qualifizierungen notwendig. Diese sind an den praktischen Einsatz angepasst. Wenn Drohnen ausschließlich indoor



© Panthermedia – NomadSoul

eingesetzt werden oder eine Masse von höchstens 2 kg haben, kann der Unternehmer die Anforderungen an die Ausbildung und Schulung des Steuerungspersonals selbst festlegen. Empfehlenswert ist eine praktische Ausbildung für Luftfahrzeugführer nach DIN 5452-Teil 2.

## Nur sichere Anweisungen befolgen

Das Bedienpersonal muss so unterwiesen sein, dass nur sichere Anweisungen befolgt werden. Wenn sich ein Bediener nicht mehr sicher ist, bei Durchführung einer Anweisung die Drohne zu beherrschen, darf er diese nicht befolgen.

## Unterweisungen durchführen

Für alle Beschäftigten, die mit Drohnen umgehen, sind vor der ersten Verwendung Unterweisungen anzusetzen. Auf der Basis der Gefährdungsbeurteilung wird theoretisch und praktisch aufgezeigt, wie mit Drohnen im konkreten Umfeld sicher gearbeitet werden kann. Themen sind beispielsweise:

- Grundsätzliche Gefährdungen
- Schutzmaßnahmen
- Erste Hilfe, Rettungswege und Brandschutz

Die Unterweisungen sind mindestens jährlich durchzuführen und zu dokumentieren.

## Einsatz von PSA

Wenn Gefährdungen durch technische und organisatorische Maßnahmen nicht minimiert werden können, müssen Persönliche Schutzausrüstungen (PSA) eingesetzt werden. Zumeist handelt es sich dabei um Hand-, Kopf- und Gehörschutz, Schutzbrillen und Wetterschutzkleidung. ■

## ! HINWEIS

DGUV Information 208-058 „Sicherer Umgang mit Multikoptern“ bietet im Anhang eine Muster-Gefährdungsbeurteilung (PDF-Datei unter <https://tinyurl.com/sichere-drohne>).

# Technik für Vermessungsarbeiten

Bei der Durchführung von Vermessungsarbeiten kommen verschiedene technische Systeme zum Einsatz, die jeweils die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten gefährden können. Je nach Einsatzbedingungen können von den Geräten selbst, aber auch von den besonderen Umständen ihres Einsatzes verschiedenste Gefahren ausgehen. In der neuen DGUV Information „Vermessungsarbeiten“ sind diese umfassend aufgelistet.

Zur Vermessung von Gelände werden vor allem Arbeitsmittel wie Lasergeräte und globale Navigationssatellitensysteme (GNSS) eingesetzt. Für die sichere Handhabung dieser Arbeitsmittel sind in erster Linie das Beachten der Herstellerangaben sowie Maßnahmen, die sich aus einer Gefährdungsbeurteilung ergeben, maßgeblich.

## Lasergeräte sicher einsetzen

Bei Vermessungsaktivitäten wie Liegenschafts- und Tunnelvermessungen werden oft Lasergeräte verwendet. Typische Geräte sind Tachymeter, Digitalnivelliere, Laserdistanzmesser oder auch Laserpointer und Rotationslaser. Besondere Gefahr ergibt sich hierbei für die Augen, weshalb ein direkter Blick in Laserstrahlen stets vermieden werden sollte. Auch besteht immer die Gefahr einer Blendung z. B. von Kraftfahrzeugfahrern. Je nach Laserklasse bestehen unterschiedliche Gefährdungspotenziale:

- **Gefährdungsklasse 1:** Unter den vorhersehbaren Einsatzbedingungen ist die Laserstrahlung ungefährlich.
- **Gefährdungsklasse 2:** Bei kurzer Bestrahlung bis 0,25 Sekunden besteht keine Gefahr für die Augen.
- **Gefährdungsklasse 3R:** Die Laserstrahlung kann für die Augen der Beschäftigten potenziell gefährlich sein.

Geräte mit der Gefährdungsklasse 3R sollten nur eingesetzt werden, wenn ein direkter Blick in einen Laserstrahl unwahrscheinlich ist. Erhöhen Sie die Sicherheit durch folgende Maßnahmen:

- Unterweisen Sie die Beschäftigten, dass sie die Prismen auf keinen Fall in Augenhöhe halten sollen.
- Machen Sie die aktuell verwendete Laserklasse bekannt, z. B. durch Aufkleber am Gerät und/oder Hinweise in der Software.
- Ein unkontrollierter Einsatz der Laserfunktion ist zu vermeiden.
- Die Mitarbeiter sollen zum Schutz der Augen eine Laserschutzbrille tragen.

Einmal jährlich ist eine Unterweisung nötig. Sofern Laser der Klasse 3R eingesetzt werden, ist ein Laserschutzbeauftragter zu bestimmen und es sind mögliche Schutzmaßnahmen nicht nur für die Augen, sondern auch für die Haut zu prüfen.



© Panthermedia – Anderw Lozowi

## Sicherer Einsatz von GNSS

Bei einfachen Vermessungsarbeiten werden als Empfänger für GNSS-Systeme oft Handgeräte mit Displays verwendet. Je nach Umfeld entstehen hier Gefahren wie Stolpern oder Unfälle im Verkehr, weil die Umgebung nicht mehr wahrgenommen wird. Ebenso bestehen Gefahren beim Einsatz von GNSS-Rovern, vor allem bei Liegenschaftsvermessungen. Hier kann das Gewicht eine Belastung für die Beschäftigten darstellen. Prüfen Sie hierzu Befestigungen an Fahrzeugen oder Trageeinrichtungen, die die Belastungen reduzieren können.

## Einrichtung von Referenzstationen

Risiken können auch durch den Einsatz von Referenzstationen entstehen. Sie werden häufig an exponierten Stellen (z. B. auf Dächern) angebracht. Installation und Wartung der Geräte bringen eine Absturzgefährdung mit sich, die ab einer Absturzhöhe von 1 Meter Schutzmaßnahmen erfordert. Sinnvoll könnte hier auch eine arbeitsmedizinische Untersuchung sein. Weitere Gefährdungen können vom Einsatz von Hubsteigern, Leitern und Dachauf- bzw. Ausstiegsöffnungen ausgehen.

## Gefährdungen bei Nivellementsarbeiten

Bei Nivellementsarbeiten (z. B. Deformationsmessungen) kommen häufig sehr lange Nivellierlatten zum Einsatz, die aufgrund ihrer Länge gefährlich sein können. Sie können Träger und umstehende Personen berühren, wenn sie unkontrolliert bewegt werden. Weitere Gefahren gehen von Oberleitungen und von Fahrzeugen aus. ■

### ! HINWEIS

Die DGUV Information 201-060 „Vermessungsarbeiten“ bietet einen umfassenden Überblick über alle Gefährdungen im Vermessungsbe- reich (als PDF-Datei unter <https://tinyurl.com/sicher- vermessen>).

# Gripeschutzimpfung anbieten?

Mit dem Herbst erhöht sich die Anspannung, weil sich die Corona-Infektionszahlen im kommenden Winter durch vermehrten Aufenthalt der Beschäftigten in geschlossenen Räumen deutlich erhöhen könnten. Damit rückt auch die Gripeschutzimpfung in den Blickpunkt des Interesses: Ist es für die Beschäftigten sinnvoll, an einer Gripeschutzimpfung teilzunehmen? Und soll der Arbeitgeber eine solche Impfung anbieten? Klar ist: Ein gesundheitliches Risiko besteht nicht.

Die Grippe ist eine weltweite saisonale Virusinfektion, die Deutschland meist in der Weihnachtszeit erreicht. Da die Schutzwirkung einer Impfung erst ein bis zwei Wochen danach eintritt, sollte also im Oktober oder im November geimpft werden.

## Wer sollte sich gripeschutzimpfen lassen?

Die ständige Impfkommission gibt Empfehlungen heraus, wer sich impfen lassen sollte. Empfohlen wird eine Gripeschutzimpfung für folgende Personen:

- Personen über 60 Jahre
- Schwangere Frauen
- Personen mit Grundleiden (z. B. Diabetes, Herz-Kreislaufkrankungen)

Ferner sollten alle Personen, die entweder selbst einer erhöhten Gefährdung unterliegen oder eine Infektionsquelle für von ihnen betreute Personen darstellen (medizinisches Personal, Altenpfleger), eine Impfung vornehmen lassen. Grundsätzlich können sich aber alle Personen impfen lassen – nach Angaben der kassenärztlichen Bundesvereinigung stehen in diesem Jahr ausreichend Impfdosen zur Verfügung.

## Impfung trotz oder wegen Covid-19?

Es gibt keine einheitlichen Expertenaussagen darüber, ob eine Gripeschutzimpfung in der aktuellen Pandemiesituation empfehlenswert ist. Einige Experten sagen, dass eine gleichzeitig stattfindende Infektion die Abwehrkräfte des Körpers überfordern könnte. Ebenfalls für eine Gripeschutzimpfung sind viele Experten, die warnen, dass die Symptome einer Grippeinfektion denen einer Coronavirus-Infektion (plötzliches Fieber, trockener Husten, Atemnot, Abgeschlagenheit) sehr ähneln. Das könnte dazu führen, dass grippeerkrankte Personen irrtümlich in Krankenstationen mit Coronavirus-Infizierten gebracht werden. Dadurch könnten Patienten, die eine Coronavirus-Infektion haben, mit einem Grippevirus infiziert werden und umgekehrt. Eine Empfehlung für eine Gripeschutzimpfung gibt die Kassenärztliche Bundesvereinigung mit dem Hinweis, dass sich das Grippe- und das Coronavirusgeschehen nicht überlagern sollten (<https://tinyurl.com/kbv-corona>).



© Fotolia - burnhead

## Keine Haftung bei Impfschäden

Viele Unternehmen haben in der Vergangenheit Gripeschutzimpfungen im Betrieb angeboten. Selbstverständlich war dies stets freiwillig und die Kosten trug der Arbeitgeber. Das BAG hat dazu festgestellt, dass es bei Impfschäden keine Arbeitgeberhaftung geben kann (BAG, Urteil v. 21.12.2017, 8 AZR 853/16). Die Richter begründeten dies damit, dass zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer kein Behandlungsvertrag zustande gekommen sei.

## Gegen Impfgegner argumentieren

In den meisten Betrieben gibt es Beschäftigte, die gegen Impfungen Stimmung machen. Wirken Sie dem entgegen, indem Sie in der betriebsinternen Kommunikation seriöse Experten angeben. So wird der Virologe Christian Drosten von dpa zitiert: „Es ist nie schädlich, sich gegen die Grippe impfen zu lassen“ (<https://tinyurl.com/drosten-grippe>). Das Faktencheck-Portal Korrektiv ermittelte auch, dass niemand wegen einer Gripeschutzimpfung anfälliger für eine Infektion mit dem Coronavirus ist (<https://tinyurl.com/correctiv-grippe>).

## Gripeschutzimpfung ist kein Pflichtangebot

Arbeitgeber stehen zwar in der Pflicht, präventive Maßnahmen gegen eine Infizierung mit dem Grippevirus zu ergreifen. Aber es besteht keine Verpflichtung, eine Gripeschutzimpfung im Betrieb anzubieten. Aus Sicht des Arbeitgebers kann dies allerdings sinnvoll sein, da die Ausfallzeiten wegen Grippeerkrankungen hoch sind. Umgekehrt gibt es auch keine Verpflichtung der Arbeitnehmer, an einer betrieblich organisierten Gripeschutzimpfung teilzunehmen.

## ! HINWEIS

Die echte Grippe wird auch saisonale Influenza genannt und ist nicht zu verwechseln mit einem grippalen Infekt.

# Gefahren durch Laub

Wenn die Bäume ihre Blätter verlieren, entstehen zahlreiche Risiken. Auf ungeräumten Verkehrswegen besteht Rutschgefahr. Aber auch bei der Beseitigung mit Laubblas- und Laubsaugergeräten können Gefahren entstehen. Wenn Ihre Verkehrswege durch herabfallendes oder herangewehtes Laub bedeckt werden können, sollten Sie Schutzmaßnahmen veranlassen, um die Beschäftigten vor Unfällen und gesundheitlichen Gefahren zu schützen.

## HINWEIS

Tätigkeiten mit Laubblas- und Laubsaugergeräten zählen zu den nicht gezielten Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen im Sinne der Biostoffverordnung. Weitere Rechtsgrundlagen sind die Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) und die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV). Informationsquellen sind ferner die Betriebsanleitungen der Gerätehersteller sowie die DGUV Regel 114-610 „Branche Grün- und Landschaftspflege“ (als PDF-Datei unter <https://tinyurl.com/gruene-landschaft>).

Verkehrswege können durch nasses Laub zur Rutschbahn werden. Die Reinigung der Wege darf deshalb im Herbst nicht nur in einer bestimmten Frequenz erfolgen, sondern auch anlassbezogen, wenn Windstöße Laub herbeiwehen und Regen fällt. Insbesondere folgende Maßnahmen sind für die Verkehrswegesicherheit erforderlich:

- Alle Verkehrswege im Freien sind regelmäßig zu reinigen und instand zu halten.
- Verschmutzungen und Laub sind regelmäßig zu entfernen.
- Unregelmäßigkeiten, die durch Laub und Schmutz verdeckt werden und so Stolperfallen bilden, sind zu beseitigen oder zu sichern.
- Die Verkehrswege sollen gut ausgeleuchtet sein, damit die Nutzer die Gefahren durch Laub und Nässe gut erkennen können.
- Gebäudeein- und -ausgänge sind durch ausreichende Überdachungen gegen Witterungseinflüsse zu schützen.

### PSA soll getragen werden

Unterweisen Sie die Beschäftigten, dass sie die vorgeschriebene Persönliche Schutzausrüstung (PSA) tragen. Dazu gehören in der Regel Augenschutz, Gehörschutz und Schutzhandschuhe. Sofern die Geräte in staubiger oder biostoffbelasteter Umgebung genutzt werden, sind zusätzlich Atemschutzmasken zu tragen.

### Gefahren bei der Laubbeseitigung

Herabfallendes Laub wird häufig mit Laubblas- und Laubsaugergeräten beseitigt. Werden diese Geräte nicht sachgemäß bedient, können verschiede-



© Panthermedia – photographee.eu

ne Gefährdungen auftreten:

- Steine, Scherben und Metallteile sowie andere Fremdkörper können wegfliegen und den Beschäftigten, aber auch fremde Personen treffen.
  - Durch aufgewirbelte Krankheitserreger in Tierkot bestehen Infektionsgefahren.
  - Defekte Schutzeinrichtungen machen Gefahrenstellen (z. B. Auspuff) zugänglich.
  - Allergene (Schimmelpilze) und Krankheitserreger können in die Atemluft gelangen.
  - Ferner bestehen Gefahren durch Vibrationen, Lärm, Abgase und organische Stäube.
- Entsprechend der Gefährdungsbeurteilung können z. B. folgende Maßnahmen erfolgen:
- Vor Arbeitsbeginn steht eine Sicht- und Funktionsprüfung der Geräte an.
  - Schutzeinrichtungen sind vorhanden und vorschriftsmäßig montiert.
  - Bei der Tätigkeit werden stets rutschfeste Schuhe und lange Hosen getragen.
  - Verstopfungen der Geräte dürfen nur bei ausgeschaltetem Motor und stillgelegter Turbine beseitigt werden.
  - Es ist sichergestellt, dass lose Gegenstände wie Schmuck oder Kleidungsstücke und Haare nicht in den Lufteinlass gezogen werden können. ■



## VORSCHAU

Das erwartet Sie in der kommenden Ausgabe:

Kopierer und Drucker sicher betreiben

Gripeschutz intensivieren

Fahrtraining für Herbst und Winter

## IMPRESSUM

WEKA MEDIA GmbH & Co. KG  
Römerstraße 4, 86438 Kissing  
Tel.: 08233 23-4000, Fax: 08233 23-7400  
E-Mail: [service@weka.de](mailto:service@weka.de)  
Internet: [www.weka.de](http://www.weka.de)

### Persönlich haftende Gesellschafterin:

WEKA MEDIA Beteiligungs-GmbH, Sitz in Kissing

### Vertretungsberechtigte Geschäftsführer:

Stephan Behrens, Michael Bruns, Kurt Skupin

### Chefredakteur:

Diplom-Volkswirt Martin Buttenmüller, München

(V.i.S.d.P.) Anschrift wie Verlag

Objektleitung: Petra Rubner

Druck: SAXOPRINT GmbH, Enderstr. 92 c,  
01277 Dresden, [saxoprint.de](mailto:saxoprint.de)

Satz: WEKA MEDIA GmbH & Co. KG

Erscheinungsweise: monatlich

Alle Angaben im „Arbeitssicherheit Betriebsrat“ wurden mit äußerster Sorgfalt ermittelt und überprüft. Sie basieren jedoch auf der Richtigkeit uns erteilter Auskünfte und unterliegen Veränderungen. Eine Gewähr kann deshalb nicht übernommen werden, auch nicht für telefonisch erteilte Auskünfte. Wiedergabe – auch auszugsweise – nur mit schriftlicher Einwilligung des Herausgebers.

ISSN: 2196-2596